

Dagegen würde es sich empfehlen, wenn die Verbandsvorstände mit den betreffenden Firmen einen Vertrag abschliessen würden, indem sie sich bei Zahlung einer Konventionalstrafe im Zuwiderhandlungsfalle in der gewünschten Weise verpflichten. Allerdings müsste man ihnen dafür auch eine Gegenleistung bieten, indem jene Fabriken von den Uhrmachern bevorzugt werden müssten.

Herr Marfels bestätigte die Ausführungen des Koll. Horrmann. Das Haus Vacheron kenne er als eine hochanständige Firma. Man solle versuchen, ob von ihm nicht auf ganz gütlichem Wege die Zusicherung zu erreichen sei, dass die Firma zu Gunsten ihrer grossen Uhrmacherkundschaft auf den Detailverkauf an Käufer aus Deutschland verzichte.

Nachdem noch die Herren Fritz, Horrmann und Dr. Biberfeld zur Sache gesprochen haben, befürwortet Herr Baumert die Einführung einer „weissen Liste“, wie sie in seinem Verbandsmitgliede mit recht gutem Erfolge eingeführt sei. Auch Herr Fischer erblickt hierin das einzige Mittel; mit Gewalt sei nichts zu erreichen.

Herr Goldschmidt erklärt, eine solche „weisse Liste“ sei einfach das Verzeichnis der Mitglieder des Grossisten-Verbandes, die ja sämtlich die Verpflichtung übernommen haben, nicht zu detaillieren.

Einer Anregung des Herrn Marfels zu gemeinschaftlichem Vorgehen wird zwar weiter keine Folge gegeben; sie gibt jedoch den Anstoss zu folgendem, einstimmig angenommenem Beschluss: Herr Goldschmidt wird ermächtigt und übernimmt es, im Namen des Verbandes deutscher Uhrengrossisten sich mit den in Betracht kommenden Firmen in Verbindung zu setzen und bei ihnen anzufragen, ob sie sich nicht den Beschlüssen des Grossistenverbandes anschliessen, oder in welcher Weise sonst sie den berechtigten Wünschen der deutschen Uhrmacher entgegenkommen wollen. In der nächsten Konferenz soll alsdann dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Man kommt jetzt zu Punkt 5 der Tagesordnung: Union horlogère, zu sprechen. Es wird die Geschäftspraxis dieser seit einigen Jahren sich auf dem deutschen Markt breitmachenden Schweizer Firma erörtert und von mehreren Rednern die Schädigungen beleuchtet, welchen die Uhrmacher, namentlich in mittleren und kleinen Plätzen, durch die nicht ganz einwandfreie Reklame dieser Firma und deren einzelnen Vertreter ausgesetzt seien. Da über die Gesamtmassregeln zum Schutze derjenigen Uhrmacher, welche die Waren der Union horlogère nicht führen, verschiedene Ansichten zu Tage treten, wird nach kurzer Debatte, an welcher sich die Herren Marfels, Paackbusch, Horrmann, Freygang und Schultz beteiligen, beschlossen, diese viele unserer Kollegen interessierende Frage als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des nächsten Central-Verbandstages in Magdeburg zu stellen. Bis dahin erbietet sich Herr Marfels, positive Vorschläge auszuarbeiten, die der Versammlung unterbreitet werden sollen. Dieses Anerbieten wird angenommen. — Später gelangte zu unserer Kenntnis, dass der Berliner Vertreter genannter Firma, Herr Emil Rothmann, diese Vertretung in Kürze niederzulegen beabsichtige.

Hierauf gelangt der anfangs zurückgestellte Punkt 1 der Tagesordnung: Besprechung über eine dem Reichstage einzureichende Petition betr. gesetzliche Massnahmen zum Schutze gegen die schwindelhaften Ausverkäufe an die Reihe. Das Wort nimmt Herr Dr. Biberfeld, um in langer, brillanter Rede die Missstände im Ausverkaufswesen klarzulegen und die längst sehnlichst vergeblich erwartete Abhilfe seitens der Regierung zu erörtern. Es mangle weniger an gutem Willen, so führt der Redner aus, als an der nötigen Einsicht und Kenntnis des praktischen Lebens der massgebenden Faktoren wenn bisher nichts geschehen ist. Dies mache sich besonders bemerkbar bei den Klagen über die Nachschübe, die selbst unter dem Schutze des Reichsgerichts bei so vielen Ausverkäufen stattfinden. Es sei im höchsten Grade bedauerlich, dass der höchste deutsche Gerichtshof sich nicht zu der Vorstellung hat emporschwingen können, dass mit dem Wesen eines Ausverkaufs das Nachschieben neuer Warenvorräte unvereinbar ist. Weiter müsse die Freiheit, einen Ausverkauf zu veranstalten, im Interesse des Gemeinwohles überhaupt beschränkt werden. Hierbei könne wohl der Einwand eines Eingriffes in die Gewerbefreiheit

erhoben werden, doch mit Unrecht. Die Freiheit des Einen darf nicht so weit gehen, den Nächsten zu schädigen. Keineswegs wünscht man Ausverkäufe ganz zu verbieten; wegen vorgerückten Alters, Aufgabe des Geschäfts, Aufgabe einer bestimmten Branche u. s. w. müsse es nach wie vor erlaubt bleiben, sich auf die schnellste und beste Art seiner Waren entledigen zu können. Gegen Konkursausverkauf wolle man auch noch nichts einwenden, wenn es dem Verwalter nicht gelingen will, das Warenlager im ganzen zu veräussern. Ein Konkursausverkauf kann sinngemäss aber nur vom Konkursverwalter vorgenommen werden und nicht von jedem beliebigen Dritten, der die Masse im ganzen erworben hat und sie mit anderen Waren, wie vielfach üblich, reklameartig ausschreit. Alle weiteren Ausverkäufe, als Weihnachts-, Inventur-, Saisonausverkauf u. s. w., haben keine Berechtigung, grösstenteils würde das Publikum durch solche Ankündigungen irreführt. Es gibt Geschäftsleute, die jahraus, jahrein Ausverkäufe abhalten und gleichsam am Mark des Mittelstandes zehren. — Aus allem gehe zur Genüge hervor, dass ein Gesetz zur Bekämpfung der Missbräuche im Ausverkaufswesen die Freiheit zur Veranstaltung von Ausverkäufen unbedingt beschränken muss.

Ein besonderes Gesetz zu schaffen, wie Herr Fischer vorschlägt und einen diesbezüglichen Entwurf schon im „Journal für Goldschmiedekunst“ veröffentlicht hat, glaubt Herr Dr. Biberfeld als ein völlig aussichtsloses Beginnen kennzeichnen zu müssen. Ein solches Gesetz liesse sich mit der bestehenden Gewerbefreiheit, über deren Unantastbarkeit die Regierung wacht, nicht vereinigen. Der erwähnte Fischersche Entwurf, den Herr Fischer auch in der Konferenz zum Vortrag bringt, basiert aber auf dieser Voraussetzung. Mit der richtigen Anwendung und Erweiterung der bestehenden Gesetze lassen sich manche der angeregten Missstände beseitigen.

Herr Fischer verteidigte in ebenso glänzender als schlagfertiger Weise seinen Vorschlag, der darin gipfelt, der Regierung den erwähnten fertigen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Ausverkaufswesens zur Annahme zu unterbreiten. Die Forderungen nach einer Hilfe „von oben“ in der erwähnten Richtung sind durchaus nicht neu. Ihr Entstehen datiert schon Jahre zurück. Die Hoffnungen auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs haben sich zum Teil als trügerisch erwiesen. Der um seine Existenz schwer kämpfende Mittelstand hat durch seine Freunde es schon wiederholt unternommen, durch Anträge im Reichstage dahin zu wirken, dass die ausgesprochenen Wünsche und Petitionen Erfüllung finden. Bis jetzt ist aber noch nichts erfolgt. Der Grund liegt einmal in dem Umstande, dass diese Forderungen bei den liberalen und linksstehenden Parteien eine Gegnerschaft fanden, die je länger, desto widerstandsfähiger sich herausbildete, und zum anderen in der unbestrittenen Tatsache dass die Reichsregierung nach den Aeusserungen ihrer Vertreter zwar einen Missstand anerkenne, aber aus Furcht vor Eingriffen in die Gewerbefreiheit jene Forderungen auf Abhilfe immer hinauschiebe. Man müsse den gesamten Mittelstand, welcher unter den Missständen des Ausverkaufswesens schwer zu leiden hat, für die Forderung auf Abhilfe mobilisieren, mit einfachen Petitionen sei nichts zu erreichen. Aus diesem Grunde schlage er die Einreichung eines fertigen Gesetzentwurfes vor, welcher vorher allen interessierten Kreisen zur Begutachtung und zur Unterzeichnung zugestellt werden soll. Es handle sich um eine prinzipielle Verschiedenheit der Ansicht über die Ergreifung der richtigen Mittel im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Dr. Biberfeld.

Das Reichsgesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens müsse der Ministerialverordnung des Handelsministers Möller aus dem Jahre 1902 angelehnt werden.

Dazu sei erforderlich, dass die Anmeldefrist bei beabsichtigten Ausverkäufen bei der Ortspolizei vorgesehen ist, und dass ein Verzeichnis eingereicht wird der Gegenstände, die ausverkauft werden sollen, mit Angabe des Ortes, wo der Ausverkauf stattfindet und der Zeit, auf welche der Ausverkauf sich auszudehnen vorgesehen ist. Die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, müssen genau angegeben werden, und die Ortspolizeibehörde solle nach Einvernehmung mit der Handels- und Hand-